

Fachgruppe Vollstreckungsbeamte

Im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.
- Landesverband Rheinland Pfalz -



An das
Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5

Landesvorsitzender Jürgen Doll
Drosselweg 26, 76829 Landau
Tel: 06341/52883 Fax: 06341/959935
e-Mail-Adresse: jue.do@t-online.de

55116 Mainz

Landau, den 01. Juli 2019

Neuregelung zur Gewährung der Vollstreckungsvergütung in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Art. 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2018 hat der Landesgesetzgeber in Rheinland-Pfalz nun eine Regelung getroffen und die Gewährung der Vollstreckungsvergütung neu geregelt.

Der Fachverband der Vollstreckungsbeamte hat mit Entsetzen diese Änderung zur Kenntnis genommen.

Der Sinn der eigentlichen Zulage wird hiermit unseres Erachtens konterkariert. Die Gewährung einer pauschalen Stellenzulage ist weder angemessen und noch viel weniger motivierend.

Die Motivation den Schuldner im Außendienst aufzusuchen, wird mit der Stellenzulage genommen. Wobei speziell in der täglichen Arbeit zu erkennen ist, dass eine Vielzahl der kommunalen Schuldnerinnen und Schuldner eine persönliche Betreuung bzw. Ansprache benötigt.

In der Sitzung des VZV-Ausschusses der Kommunalkassenverwalter am 11/12.04.2019 in Stralsund wurde die Problematik erörtert. Die Mitglieder des Ausschusses aus den anderen Bundesländern zeigten sich „negativ überrascht“ über diesen Vorstoß aus Rheinland-Pfalz. Wurde doch damit eine bisher bewährte Zulage durch eine allgemeine Stellenzulage ersetzt. Diese ist weder angemessen, noch gerecht, nicht motivierend, noch effektiv.

Der stellvertretende Vorsitzende der KKV aus Rheinland-Pfalz Herr Heuser sowie Frau Singer aus Baden-Württemberg als Teilnehmer dieser Sitzung, sprachen sich klar gegen diese Änderung aus.

Als Vorsitzender unseres Verbands, seit 1981 in der Vollstreckung tätig und seit 2003 als Vorsitzender in diesem Amt bestätigt möchte ich dringend darum bitten diese Regelung neu zu überdenken und unsere Erfahrungen mit einzubeziehen.

Ein regelrechter Shitstorm ist über unseren Verband hereingebrochen und die Kollegen und Kolleginnen fühlen sich in Ihrer täglichen Arbeit nicht mehr wahrgenommen.

Die Motivation, den Schuldner im Außendienst aufzusuchen, wird mit dieser Stellenzulage genommen.

Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, die vollkommen an der Praxis vorbeigeht.

Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst bisher eine Prämie in prozentualem Verhältnis zum beigebrachten Betrag bzw. für jedes erledigte Ersuchen erhalten, so erhalten sie diese nur noch wenn sie 40 % ihrer Tätigkeit im Außendienst verbracht haben.

Selbst der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Rheinland-Pfalz, deren Mitglieder als unmittelbare Vorgesetzte der Vollstreckungsbeamten und damit direkt in ihre Arbeit eingebunden, sprechen sich gegen diese Verfahrensweise aus.(Quelle KKZ 3/2019)

Nicht nachvollziehbar ist für uns weiterhin, warum die Kollegen der Finanzverwaltung eine um 30,- € höhere Zulage erhalten sollen.

Um den unbaren Zahlungen (Online Überweisungen, etc) Rechnung zu tragen wäre es sinnvoll statt „Bar beigegeben“ den Zusatz in „beigegeben“ zu ändern.

Aus diesen von uns dargestellten Gründen, bitten wir um eine Überarbeitung der neu gefassten Vollstreckungsdienstzulage.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Doll

Landesvorsitzender